



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales u. Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: vii9@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 11. April 2016
Zl. B,K-036-3/110416/GK,SE

GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016

Betreff: Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 sind Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden und gemäß Z 3 die Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des AÜG durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds sind vom Geltungsbereich ausgenommen, wenn auf sie das VBG 1948 gemäß dessen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Diese Bestimmung des VBG 1948 kommt aber nur zum Tragen, wenn diese Personen von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind. Das bedeutet, dass Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten und



Fonds, die im Einflussbereich von Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, im Wortlaut des gegenständlichen Entwurfs dem LSD-BG unterstehen würden. In § 1 Abs. 2 Z. 4 ist daher eine entsprechende Gleichstellung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit dem Bund herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel